



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**50. Jahrgang**

**Ansbach, 4. November 2005**

**Nr. 21**

## Inhaltsübersicht

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>  |       |
| Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 28. Juni 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung im Landkreis Fürth (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums - Teilzentrums II - im Landkreis Fürth vom 20. Oktober 2005 ..... | 168   |
| <b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>   |       |
| Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderungsschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 13. Oktober 2005 .....  | 169   |
| Satzung für das Zentrum für Hörgeschädigte in Nürnberg vom 13. Oktober 2005 .....  | 170   |
| <b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>   |       |
| 242. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 21. November 2005 .....  | 172   |
| <b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>  |       |
| Bek Nr. 250/2005 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Bebauungsplan der Gemeinde Muhr am See "Am Schloss" .....  | 172   |

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 25. September 2005 verstarb

**Herr Walter Merkel**

Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 82 Jahren.

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Februar 1985 war er in über 40-jähriger Dienstzeit für den Freistaat Bayern tätig. Der 1940 beim Landratsamt Ansbach begonnene Vorbereitungsdienst wurde ab 1941 durch den Reichsarbeitsdienst und Kriegsdienst unterbrochen. Erst 1951 war eine Wiedereinstellung zunächst als Angestellter möglich. Ab 1952 konnte er beim Landratsamt Fürth den Vorbereitungsdienst abschließen und 1957 zum Regierungsinspektor ernannt werden. Zunächst war er in der Bauverwaltung eingesetzt und dann für den Aufgabenbereich Ausländerwesen und Standesamtswesen zuständig.

Sachgerechtes Urteilsvermögen und außerordentliches Pflichtbewusstsein zeichneten stets seine Arbeit aus. Durch seine aufgeschlossene und zugleich zurückhaltende Art fiel es ihm leicht, mit Vorgesetzten, Kollegen und Bürgern in Kontakt zu treten.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 28. Juni 1999 über die Auflösung  
der Schule zur individuellen Lernförderung  
im Landkreis Fürth (Grund- und Hauptschulstufe)  
und die Errichtung eines Sonderpädagogischen  
Förderzentrums – Teilzentrums II –  
im Landkreis Fürth**

**Vom 20. Oktober 2005**

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

Das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum II – im Landkreis Fürth wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung "Dillenberg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum II – im Landkreis Fürth".

**§ 2**

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung im Land-

kreis Fürth (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums – Teilzentrum II – im Landkreis Fürth (MFrABI Nr. 13/1999, S. 103) erhält folgende Fassung:

"(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung 'Dillenberg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum II – im Landkreis Fürth' und hat seinen Sitz in Cadolzburg."

**§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 20. Oktober 2005

Regierung von Mittelfranken  
Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 168

## Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

### Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg

Vom 13. Oktober 2005

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) folgende

#### S A T Z U N G :

##### § 1

#### Errichtung, Betrieb, Name

1. Der Bezirk Mittelfranken errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur beruflichen und sozialen Rehabilitation Jugendlicher, die für ihre Erstausbildung der besonderen Hilfen bedürfen, die diese Einrichtung zur Verfügung stellt.
2. Die Einrichtung trägt den Namen Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirkes Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen.
3. Der Sitz der Einrichtung ist Nürnberg mit Außenstelle in Ansbach.
4. Die Einrichtung umfasst auch eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirkes Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg und Schwaig als berufliche Schule zur sonderpädagogischen Förderung im Sinne des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
5. Der Bezirk Mittelfranken ist außerdem auf Grund Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Träger des Schulaufwands für die Staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig und Ansbach.

Die Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig wird in organisatorischer Einheit mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirkes Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg und Schwaig geführt.

##### § 2

#### Aufgaben

1. Die Einrichtung soll Abgängern von Förderzentren/Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und vergleichbaren schulentlassenen Jugendlichen aus der Hauptschule, die für ihre berufliche Ausbildung besonderer Hilfe bedürfen, eine Berufsausbildung ermöglichen. Die praktische Ausbildung findet in Betrieben statt. Die Einzelheiten werden vertraglich zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Betrieben geregelt.

Zudem werden in der Einrichtung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) für Jugendliche, welche die Berufswahl-/Ausbildungsreife noch nicht erlangt haben, durchgeführt.

2. Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirkes Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg und Schwaig hat die Aufgabe, Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Förderbedarf Lernen in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung beruflich zu bilden und zu erziehen.

Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen vermittelt den allgemein bildenden, fachtheoretischen, fachpraktischen und Förderunterricht. Sie begleitet durch Stütz- und Fördermaßnahmen die praktische Ausbildung in den Betrieben.

##### § 3

#### Leitung, Organisation

1. Die Leitung der Einrichtung ist dem Direktor übertragen.
2. Die Einzelheiten der Organisation der Einrichtung werden in Dienstanzweisungen geregelt.

##### § 4

#### Fachbeirat (Kuratorium)

1. Zur beratenden Mitwirkung ist am Berufsausbildungswerk ein Fachbeirat gebildet.
2. Dem Fachbeirat gehören an:
  - a) der Bezirkstagspräsident als Vorsitzender
  - b) der Beauftragte des Bezirkstages Mittelfranken für die Einrichtung
  - c) der Direktor der Bezirksverwaltung bzw. der Leiter des zuständigen Fachreferates
  - d) der Leiter der Einrichtung
  - e) ein Vertreter der Schulaufsicht
  - f) je ein Vertreter der Agenturen für Arbeit Nürnberg und Ansbach

- g) ein Vertreter der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- i) Vertreter der beteiligten Firmen bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Die Zahl dieser Vertreter wird vom Bezirk Mittelfranken bestimmt.

- 3. Die Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 5

### Aufnahme

1. In die Einrichtung werden auf Vorschlag und Kostenzusage der Agentur für Arbeit oder anderer zuständiger Rehabilitationsträger Jugendliche mit Förderbedarf Lernen im Sinne des Förderschulrechtes und des § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgenommen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für Jugendliche mit Förderbedarf Lernen aus dem Gebiet des Bezirks Mittelfranken, darüber hinaus nach Maßgabe von freien Plätzen.

## § 6

### Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, die Vorschriften für die staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, entsprechend.

## § 7

### In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Sonderberufsschule für Lernbehinderte mit Sitz in Nürnberg vom 28. Juli 1980 außer Kraft.

Ansbach, 13. Oktober 2005

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 169

## Satzung des Bezirks Mittelfranken für das Zentrum für Hörgeschädigte in Nürnberg

Vom 13. Oktober 2005

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

## Satzung

### § 1

#### Name, Zweck

Der Bezirk Mittelfranken unterhält und betreibt in Nürnberg ein Zentrum für Hörgeschädigte gemäß Art. 48 der Bezirksordnung (BezO) und Art. 108 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Einrichtung dient der Unterrichtung und Erziehung hörgeschädigter Kinder aus dem Einzugsbereich.

### § 2

#### Gliederung

Das Zentrum für Hörgeschädigte umfasst

1. einen staatlichen schulischen Bereich mit einem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, gemäß Art. 20 Abs. 2 BayEUG. Der Bezirk Mittelfranken ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Schulaufwandsträger dieses Förderzentrums.
2. einen bezirklichen nichtschulischen Bereich, der sich untergliedert in
  - pädoaudiologische Beratungsstelle mit Frühförderung,
  - Nürnberg-Erlanger-Cochlear-Implant-Kooperation (NECIKo),
  - Sonderpädagogische Tagesstätte,
  - Internat.

### § 3

#### Einzugsbereich

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken und auf ein Teilgebiet des Regierungsbezirk Oberpfalz nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Bezirk Oberpfalz in der jeweils gültigen Fassung. Bei freien Plätzen können auch andere Kinder aufgenommen werden.

### § 4

#### Leitung und Betrieb

Die Gesamtleitung des Zentrums für Hörgeschädigte obliegt dem staatlichen Rektor des Förderzentrums,

Förderschwerpunkt Hören. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bezirk Mittelfranken zur Errichtung eines Staatlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören, in Nürnberg sowie Dienstanweisungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes, der Sondervolksschulordnung und der Lehrerdienstordnung. Den internen Betrieb regelt eine Hausordnung.

## § 5

### **Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle und Frühförderung**

Die Beratungs- und die Frühförderstelle werden als freiwillige Aufgabe des Bezirks Mittelfranken betrieben. Sie dienen der Früherfassung und Frühbetreuung aller hör- und sprachauffälligen Kinder, führen Hörmessungen und fachpädagogische Untersuchungen durch, betreuen die Kinder und beraten und leiten die Eltern an.

## § 6

### **NECIKo**

Die Nürnberg-Erlanger-Cochlear-Implant-Kooperation wird als freiwillige Aufgabe des Bezirks Mittelfranken betrieben. Sie dient der nicht-medizinischen Rehabilitation für Kinder nach CI-Operationen. Die Kosten der Reha-Maßnahmen werden gemäß Vereinbarung über die Erbringung, Abrechnung und Vergütung von den Krankenkassen refinanziert.

## § 7

### **Sonderpädagogische Tagesstätte**

1. In die Tagesstätte werden Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung, Verpflegung und Betreuung. Die Kosten werden im Rahmen der Delegation von den örtlichen Sozialhilfeträgern gemäß SGB IX übernommen.

## § 8

### **Internat**

1. In das Internat können Kinder aus pädagogischen und persönlichen Gründen aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Die hier anfallenden Kosten haben die Unterhaltsverpflichteten zu tragen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Erstattung nach den Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII.
3. Bett und Bettwäsche ausgenommen, haben die Erziehungsberechtigten für die notwendige Bekleidung und Wäsche und deren laufende Ergänzung zu sorgen.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 13. Oktober 2005

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 170

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 28. Oktober 2005

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 242. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 21. November 2005, 09:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes „Heimweg“ der Gemeinde Puschendorf, Lkr. Fürth
2. Siebte Änderung des Regionalplanes Regensburg;  
Neufassung von Kapitel A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ sowie Streichung des Kapitels A IV „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“  
Beteiligungsverfahren
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (Fortschreibung des LEP 2003);  
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2005
5. Siebte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Änderung des bisherigen Kapitels B XI Wasserwirtschaft;  
Auswertung des 2. Ergänzenden Beteiligungsverfahrens

Nürnberg, 28. Oktober 2005

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Helmut Reich  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 172

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 250/2005

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan der Gemeinde Muhr am See "Am Schloss"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2004 die 1. Änderung des Bebauungsplans Muhr am See "Am Schloss" beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes samt Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den damit verbundenen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung vom 22. März 2005 werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (1. Stock) sowie in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Muhr am See "Am Schloss" in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Gemeinde Muhr am See geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 172